

Merkblatt

Renovationen mit Mitteln der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge

Prinzipien der gesetzlichen und reglementarischen Wohneigentumsförderung

1. In den reglementarischen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ist der Begriff der Renovation nicht definiert. Artikel 1 der WEFV legt die Verwendungszwecke fest und erwähnt lediglich, dass die Mittel der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge namentlich für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum verwendet werden müssen.
2. Auf Grund der verschiedenen Mitteilungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) interpretiert unsere Einrichtung den Begriff «Erstellung» extensiv und ermöglicht grundsätzlich die Finanzierung von Investitionen am Wohneigentum.

Das BSV hat den Grundsatz statuiert, gemäss dem:

- a) die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe des Vorbezugs vor allem dem Wohnen der versicherten Person dienen muss;
 - b) weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge übereinstimmen.
3. Im Bereich der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge ist eine Einrichtung gezwungen, die verfassungsmässigen Schranken der Rechtsgleichheit, des Willkürverbotes und der Verhältnismässigkeit zu achten.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat unsere Einrichtung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge finanziert werden können:

Beispiele zulässiger Renovationen

- Wintergarten
- Ausbau des Dachstocks zu Wohnraum
- Ausbau des Kellers zu Wohnraum
- Heizung / Sanierung des Heizraums
- neue Küche
- neues Badezimmer
- Erneuerung der Fenster
- Erneuerung des Dachs
- Erneuerung der Böden
- Erneuerung der Fassade
- Solarpanels (für den Wohnbereich)

Beispiele nicht zulässiger Renovationen

- Garage oder Garagenbox
- Swimming-Pool
- einzelne Haushaltsgeräte
- Umgebungsarbeiten
- Pergola / Terrasse
- Vordach / Unterstand

Wichtig:

Dieses Blatt hat lediglich informativen Charakter. Die verbindliche Beurteilung einer möglichen Finanzierung der Renovation kann nur im Einzelfall und nach Eintreffen der Dokumentation erfolgen. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Es werden lediglich Rechnungen beglichen, welche nicht länger als sechs Monate zurückliegen.